



Name/Durchwahl:
MR Dr. Jilg 3015

Geschäftszahl:
551.355/11-IV/2/02

Betreff: Energie – Regulierungsbehördengesetz;
Entwurf einer Novelle zu § 16;
Begutachtung

Beiliegend übermittelt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit den Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission mit dem Ersuchen um Stellungnahme

bis 7. Juni 2002.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt ho. keine Stellungnahme einlangen, darf angenommen werden, dass gegen den gegenständlichen Entwurf keine Bedenken obwalten.

Gleichzeitig wird gebeten, sofern die do. Stellungnahme den Umfang einer Seite übersteigt, die Stellungnahme auf Diskette oder per E-Mail an die Adresse:

POST@IV1.BMWA.GV.AT

unter gleichzeitiger Angabe der für die Ausarbeitung der Stellungnahme verwendeten Software zu übermitteln. Sofern die Übermittlung per E-Mail erfolgt, wird gebeten, den Dateinamen auf maximal 8.3 Stellen zu reduzieren, da sonst andernfalls die Möglichkeit besteht, dass das dem Mail angehängte Dokument nicht übermittelt wird und verloren geht.



25 Exemplare dieses Entwurfes samt Erläuterungen wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des BKA-VD vom 13.5.1982, ZI.600614/3-IV/2/76, wird ersucht, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme ebenfalls dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen der do. Stellungnahme hievon zu verständigen.

Zusatz für Verbindungsstelle der Bundesländer, Ämter der Landesregierungen, Städtebund, Gemeindebund:

Der Gesetzesentwurf wird auch gleichzeitig unter Berufung auf die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 55/1999, übermittelt. Ein Verlangen kann innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Gesetzesentwurfes gestellt werden. Ein derartiges Verlangen ist nur dann rechtzeitig gestellt, wenn es wahlweise bei folgenden Stellen

?? Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, 1015 Wien,
Schwarzenbergplatz 1
?? Fax Nr.: +01 714 35 83
?? E-Mail: post@IV1.bmwa.gv.at

vor Ablauf des letzten Tages der Frist einlangt. Ein vor Ablauf des letzten Tages der Frist eingebrachtes, aber erst nach Ablauf der Frist einlangendes Verlangen ist verspätet und daher unbeachtlich.

Beilage

Wien, am 29. April 2002
BARTENSTEIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission, BGBl. I Nr. 121/2000, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 16 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die Bestimmung der Systemnutzungstarife und sonstiger Tarife gemäß § 25 EIWOG sowie die Bestimmung von Tarifen und Verrechnungsgrundsätzen bei Regelzonen überschreitenden Lieferungen von elektrischer Energie;“

2. (Verfassungsbestimmung) Nach § 29a wird folgender 29b angefügt:

„§ 29b. (Verfassungsbestimmung) § 16 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ####/2002 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Auf Grund von verfassungsrechtlichen Bedenken der Elektrizitäts-Control Kommission beschränkt sich die in Aussicht genommene Verordnung, mit der Entgelte für internationale Transaktionen bestimmt werden, darauf, zu bestimmen, dass die Eintrittsgebühr für Lieferungen an Kunden außerhalb des Bundesgebiets und die sog. Injection Fee in Rechnung gestellt werden kann. Auf die tarifmäßige Berücksichtigung und Einhebung der Eintrittsgebühr bei regelzonenüberschreitenden innerösterreichischen Stromlieferungen wurde seitens der Regelzonenführer im Interesse eines möglichst raschen Beitrags zum ETSO-System verzichtet. Diese Beiträge werden aus eigenen Mitteln an den ETSO-Kompensationsfonds abgeliefert.

Lösung:

Durch die vorgesehene Novelle soll nunmehr eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es der Elektrizitäts-Control Kommission ermöglicht, auch für regelzonenüberschreitende Stromlieferungen innerhalb des Bundesgebiets die Einhebung der Eintrittsgebühr bei der Bestimmung der Tarife zu berücksichtigen.

Alternative:

Keine

Kosten:

Keine

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Auf Grund des Umstandes, dass § 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission im Verfassungsrang steht, ist auch die vorgesehene Novelle als Verfassungsgesetz zu beschließen.

EU-Recht:

Konformität mit EU-Recht ist gegeben.

Erläuterungen

1. Elektrizitätsbinnenmarkt

Die Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Elektrizitätsmärkte in einem bestimmten Mindestausmaß stufenweise öffnen müssen um Endverbrauchern, die als zugelassene Kunden benannt sind, die Möglichkeit zu eröffnen ihren Stromlieferanten innerhalb der Europäischen Union frei zu wählen. Als System für den Netzzugang sieht die Richtlinie den rTPA (regulierter Netzzugang) und den nTPA (verhandelter Netzzugang) vor. Eine explizite Regelung über grenzüberschreitende Lieferungen ist in der Richtlinie nicht enthalten. Es gilt lediglich der allgemeine Grundsatz des Gleichbehandlungsgebots.

Österreich hat sich für den regulierten Netzzugang Dritter entschieden, und in zwei Stufen den Elektrizitätsmarkt zu 100% geöffnet. Das von Österreich verwirklichte System des regulierten Netzzugangs ist dadurch charakterisiert, dass die für die Netzbenutzung geltenden Allgemeinen Bedingungen durch die Elektrizitäts-Control Kommission zu genehmigen sind und die zu entrichtenden Entgelte durch Verordnung der Elektrizitäts-Control Kommission tarifmäßig als Festpreise bestimmt werden. Dieses System gewährleistet eine optimale Transparenz der für die Durchführung der Transportdienstleistung verlangten Entgelte und verringert die Möglichkeiten der Diskriminierung einzelner Marktteilnehmer.

Der der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie immanente Grundsatz des Rechts der zugelassenen Kunden, innerhalb der EU ihren Lieferanten frei wählen zu können, bewirkt, dass aus den in den Mitgliedstaaten bestehenden Einzelmärkten ein europäischer Binnenmarkt wird. Um Wettbewerbsverzerrungen innerhalb dieses Marktes zu vermeiden, ist es erforderlich, alle Hemmnisse zu beseitigen, die eine Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bewirken können. Als eine entscheidende Ursache für ungleiche Wettbewerbsbedingungen stellen sich jene Effekte dar, die aus den nicht harmonisierten Entgelten für die Netzbenutzung bei grenzüberschreitenden Lieferungen resultieren. Neben den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden besonderen Entgelten für grenzüberschreitende Lieferungen führte insbesondere auch die Summierung der Netznutzungsentgelte dazu, dass Stromlieferungen über mehrere Länder- und Systemgrenzen hinweg nicht wirtschaftlich sinnvoll erfolgen konnten. Dies hat in der Vergangenheit in einem erheblichen Ausmaß zur Abschottung von Märkten und der Entstehung von Ungleichgewichten geführt. Seitens der Europäischen Kommission (EK) wurde daher schon seit längerer Zeit darauf gedrängt, die Bedingungen für die Netznutzung bei grenzüberschreitenden Lieferungen zu harmonisieren und ein diesen Bestrebungen entsprechender Vorschlag für eine Verordnung des Rates und des Parlamentes vorgelegt. Dieser Vorschlag wird gegenwärtig im Rat verhandelt. Im Hinblick auf die Dauer des Rechtsentstehungsprozesses im Rat und im Europäischen Parlament wurde die Vereinigung der europäischen Übertragungsnetzbetreiber („European Transmission System Operators“ - ETSO) ersucht, unabhängig davon ein Übergangsmodell für ein System zur einheitlichen Tarifierung grenzüberschreitender Lieferungen auszuarbeiten und einzuführen, wobei in Aussicht genommen ist, dass den mit diesem Übergangsmodell gewonnenen Erfahrungen in der Verordnung der EK Rechnung getragen wird.

2. Grundsätzliche Überlegungen zur einheitlichen Tarifierung grenzüberschreitender Lieferungen

Um die oben beschriebenen Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist es erforderlich, dass Lieferanten und zugelassene Kunden in allen Mitgliedsstaaten unabhängig von ihrem Standort zu gleichen Bedingungen Netzzugang haben. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes hat jedoch zur Voraussetzung, dass bezüglich der für grenzüberschreitende Lieferungen zu entrichtenden Entgelte einheitliche Anknüpfungsmomente gefunden werden. Dadurch sollen die Kosten des Europäischen Hochspannungsnetzes, die durch physikalische Lieferungen über eine oder mehrere Länder- oder Systemgrenzen hinweg verursacht werden, wettbewerbsneutral abgedeckt werden.

Bei der Umlegung der Kosten auf jene Marktteilnehmer, welche die grenzüberschreitenden Energieflüsse verursachen, gibt es grundsätzlich zwei unterschiedliche Lösungsansätze:

- Gleichmäßige Verteilung der Kosten
 - oder
- Einhebung transaktionsgebundener Entgelte (Dies hat eine direkte Zuordnung der Kosten an die Verursacher – Erzeuger oder Verbraucher – zur Voraussetzung).

Beide Methoden, die in einer Vielzahl von Varianten und Details angewendet werden können, führen zu unterschiedlichsten kurz- und langfristigen Ergebnissen.

3. Lösungsansätze

3.1 Entwurf einer Verordnung des Rates und des Europäischen Parlaments

Die EK hat im Frühjahr 2001 einen Vorschlag für eine „Grundsatzverordnung“ des Rates und des Europäischen Parlaments vorgelegt, die eine Reihe von Bestimmungen über die Gestaltung und die Grundsätze eines permanenten Mechanismus zur Behandlung grenzüberschreitender Lieferungen von elektrischer Energie

beinhalten. Die Verordnung beruht auf dem Grundsatz der gleichmäßigen Verteilung der Kosten auf alle Netzbetreiber, die grenzüberschreitende Energieflüsse bewirken. Unter anderem ist die Art der Kostenermittlung und die Gestaltung/Harmonisierung von Tarifstrukturen für Erzeuger und Verbraucher in der Verordnung geregelt. Auf Basis dieser Rechtsgrundlage ist die Europäische Kommission ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, die konkrete Bestimmungen über die bei grenzüberschreitenden Lieferungen anzuwendenden Mechanismen enthält. Die Verordnung der EK ist dann sofort in allen Mitgliedstaaten wirksam und bindend. Auf Grund der unterschiedlichen Interessenslage der einzelnen Mitgliedstaaten und der bereits etablierten Tarifsysteme gestaltet sich der Normsetzungsprozess für eine endgültige Festlegung der für grenzüberschreitende Lieferungen geltenden Grundsätze und Entgelte schwierig. Die Erlassung der Grundsatzverordnung des Rates und des Europäischen Parlaments sowie die Ausführungsverordnung der EK werden daher noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Um die im Widerspruch zu den Grundsätzen des Binnenmarkts stehenden Einschränkungen und Verfälschungen des Wettbewerbs bei grenzüberschreitenden Lieferungen zu vermeiden oder zumindest auf ein Minimum zu beschränken, hat die ETSO mit Billigung der Kommission eine Vereinbarung über die Tarifierung grenzüberschreitender Lieferungen ausgearbeitet, die vorerst bis 31. Dezember 2002 in Kraft ist.

3.2 Regelungsinhalt der ETSO-Vereinbarung betreffend die Tarifierung grenzüberschreitender Lieferungen

Der der ETSO-Vereinbarung zugrundeliegende Gedanke geht von einheitlichen Tarifen für grenzüberschreitende Lieferungen aus, durch die die Kosten des europäischen Hochspannungsverbundnetzes abgedeckt werden, die durch die physikalischen Lieferungen über mehrere Grenzen entstehen. Die durch die zusätzliche „Europäische Dimension“ verursachten Gesamtkosten werden mit etwa € 200 Millionen veranschlagt, die je zur Hälfte von den Verbrauchern und von den Exporteuren aufgebracht werden. Entsprechend diesen Überlegungen haben Unternehmen, die Lieferungen innerhalb des CBT-System anmelden, für die Benutzung des Europäischen Hochspannungsnetzes eine einmal zu leistende Gebühr /Eintrittsgebühr) zu entrichten, die bei der erstmaligen Überschreitung einer CBT-Grenze zu entrichten ist (europäische Briefmarke) und die zur unbeschränkten Benützung des europäischen Hochspannungsverbundnetzes berechtigt. Dies unabhängig davon, wie oft System- und Ländergrenzen überschritten werden. Dabei sind die CBT-Grenzen, deren Überschreitung die Entrichtung dieser Gebühr auslöst, nicht die Staatsgrenzen der Mitgliedstaaten, sondern als Abrechnungsböcke definierte technische Grenzen innerhalb des Systems der Europäischen Übertragungsnetze, die mit den Regelblöcken weitgehend ident sind. Im Falle Österreichs würde dies bedeuten, dass der, die Entrichtung der Eintrittsgebühr auslösende Tatbestand bereits durch den innerstaatlichen Austausch zwischen der vom Übertragungsnetz der APG abgedeckten Regelzone (Regelzone Ost), die einen eigenen Regelblock bildet, und den Regelzonen Tirol und Vorarlberg, die dem deutschen Regelblocks eingegliedert sind, erfüllt ist.

Für Lieferungen aus Nicht-CBT-Mitgliedstaaten (Perimeter Countries) ist, entsprechend der von den Teilnehmern am CBT-System zu entrichtenden Eintrittsgebühr, eine sogenannte "Injection Fee" (Systemzutrittsgebühr) vorgesehen, die beim Eintritt in den CBT-Bereich (Übertritt der ersten CBT-Grenze) zu entrichten ist.

Für direkte Lieferungen aus einem CBT-Mitgliedstaat an Nicht-CBT-Mitgliedstaaten sind im Rahmen des CBT-Mechanismus keine Beiträge vorgesehen. Eine allfällige Festsetzung derartiger Beiträge liegt im Autonomen Bereich der CBT-Teilnehmer.

Die Höhe der Eintrittsgebühr beträgt €/ MWh. Bei Importen aus Nicht-CBT-Mitgliedsländern (Perimeter Countries) ist eine Systemzutrittsgebühr (sogenannte "Injection Fee") in Höhe von 1 €/MWh zu bezahlen.

Diese aus dieser Gebühr vereinnahmten Mittel sind an den ETSO-Kompensationsfonds abzuführen.

Mit 1. März 2002 ist die ETSO-Vereinbarung bezüglich des CBT-Systems abgeschlossen worden und in Kraft. Für die Österreichischen Regelzonenführer besteht die Möglichkeit, bis 1. Juli 2002 der ETSO-Vereinbarung beizutreten. Die Anwendung des der Vereinbarung zugrundeliegenden Modells ist zeitlich befristet und endet vorerst per 31. Dezember 2002. Ab 1. Jänner 2003 sollen anstelle der ETSO-Vereinbarung die Grundsatzverordnung des Rates und des Europäischen Parlaments betreffend Netzzugangsbedingung für den grenzüberschreitenden Austausch von elektrischer Energie sowie die dazu vorgesehene Durchführungsverordnung der EK treten (siehe auch 3.1).

4. Teilnahme Österreichs am ETSO-System

Von den österreichischen Nachbarn nehmen Deutschland, Schweiz und Italien an dem ETSO CBT-Modell teil, während Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien zu den Perimeter Countries gezählt werden. Österreich konnte bislang am CBT-System nicht teilnehmen, da, nach Ansicht der Elektrizitäts-Control Kommission, keine gesetzliche Grundlage dafür besteht, bei der Bestimmung von Tarifen Aufwendungen zu berücksichtigen, die durch die Entrichtung von Gebühren entstehen, deren Rechtsgrund (auslösendes Tatbestandselement) im Stromtausch zwischen Netzsystmen besteht, deren Grenze innerhalb des Bundesgebietes verläuft.

Aufgrund der Nicht-Teilnahme am CBT-Modell wird Österreich derzeit wie ein Perimeter Country behandelt. Dies bedeutet, dass für Energielieferungen in ein Teilnehmerland am CBT-Modell eine "Injection Fee" von 1 €/MWh anfällt. Ungeachtet dessen gilt bis zur Anpassung der bestehenden Verordnung zusätzlich die derzeitige Gebühr

für Netzverluste von z.B. 0,81248 €/MWh für die Regelzone der APG. Dies stellt für Lieferungen z.B. aus Deutschland in den österreichischen Markt eine eindeutige Besserstellung gegenüber Lieferungen aus Österreich auf ausländische Märkte dar, da Österreichische Lieferungen in den CBT-Bereich mit der Injection Fee belastet werden, während für Lieferungen aus dem CBT-Bereich weder eine Eintrittsgebühr noch eine sog. Injection Fee anfällt. Dazu kommt noch, dass das österreichische Höchstspannungsnetz keine Ausgleichszahlungen vom ETSO-Kompensationsfonds erhält.

Dieser Zustand sollte so rasch als möglich bereinigt werden. Im Interesse der österreichischen Stromproduzenten ist daher ein möglichst rascher Beitritt der österreichischen Regelzonensführer zum CBT-Vertrag anzustreben und die dafür erforderliche Verordnung der Elektrizitäts-Control Kommission (Verordnung der Elektrizitäts-Control Kommission, mit der Entgelte für internationale Transaktionen bestimmt werden) per 1. Mai 2002 in Kraft zu setzen.

Um den Bedenken der Elektrizitäts-Control Kommission Rechnung zu tragen, beschränkt sich die nunmehr vorgesehene Verordnung darauf, zu bestimmen, dass die Eintrittsgebühr für Lieferungen an Kunden außerhalb des Bundesgebiets und die sog. Injection Fee in Rechnung gestellt werden kann. Auf die tarifmäßige Berücksichtigung und Einhebung der Eintrittsgebühr bei regelzonensüberschreitenden innerösterreichischen Stromlieferungen wurde seitens der Regelzonensführer im Interesse eines möglichst raschen Beitritts zum ETSO-System verzichtet. Diese Beiträge werden aus eigenen Mitteln an den ETSO-Kompensationsfonds abgeliefert. Dies entspricht jedoch nicht den, dem ETSO-Mechanismus zugrundeliegenden Intentionen. Durch die vorgesehene Novelle soll nunmehr eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es der Elektrizitäts-Control Kommission ermöglicht, auch für regelzonensüberschreitende Stromlieferungen innerhalb des Bundesgebiets die Einhebung der Eintrittsgebühr bei der Bestimmung der Tarife zu berücksichtigen.

5. Innerstaatliche Umsetzung des CBT-Systems

Obgleich es sich bei der ETSO-Vereinbarung nur um eine provisorisches Tarifsystem handelt, das bereits ab 1. Jänner 2003 durch ein, durch EU-Verordnungen bestimmtes definitives System für grenzüberschreitende Lieferungen abgelöst werden soll, erscheint es dennoch geboten, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass Österreich an dem ETSO – Mechanismus in vollem Umfang teilnehmen kann.

Im Unterschied zu Verordnungen der EU, die ohne Zutun der nationalen Gesetzgeber unmittelbar Geltung erlangen und deren Umsetzung in innerstaatliches Recht sohin nicht erforderlich ist, bedarf die innerstaatliche Durchsetzung des auf der ETSO-Vereinbarung beruhenden Tarifsystems einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Da die Grenze, deren Überschreitung die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr auslöst, nicht das Überschreiten der Staatsgrenze, sondern der Austausch zwischen den, als Abrechnungsblöcken umschriebenen technischen Systemgrenzen ist, war daher im § 16 Abs.1 Z 2 auch der Tatbestand der „Bestimmung von Tarifen und Verrechnungsgrundsätzen bei Regelzonen überschreitenden Lieferungen“ aufzunehmen.

Durch die im Entwurf vorgesehene Änderung soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es der Elektrizitäts-Control Kommission ermöglicht, die für die volle Teilnahme am CBT-System der ETSO erforderlichen Grundsätze und tariflichen Vorschriften zu erlassen. Auf Grund des Umstandes, dass §16 Abs.1 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission im Verfassungsrang steht, ist auch die vorgesehene Novelle als Verfassungsgesetz zu beschließen.

Geltende Fassung:	Textgegenüberstellung	Vorgeschlagene
<p>§ 16. (1) (Verfassungsbestimmung) Der Elektrizitäts-Control Kommission sind folgende Aufgaben zugewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung der allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber für Inanspruchnahme der Übertragungs- und Verteilernetze (§§ 24 und 31); 2. die Bestimmung der Systemnutzungstarife und sonstiger Tarife unter Anwendung eines vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorgegebenen Verfahrens; 3. die Untersagung der Anwendung von Bedingungen, die auf Endverbraucher Anwendung finden und die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößen; 4. die Entscheidungen über Netzzugangsverweigerung im Verfahren gemäß § 20 Abs. 2 EIWOG; 5. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Marktteilnehmern (§ 21 EIWOG); 6. die Schlichtung von Streitigkeiten aus der Abrechnung von Ausgleichsenergie; 7. die Festlegung des Zuschlags zum Systemnutzungstarif gemäß § 34 Abs. 5. 		<p>§ 16. (1) (Verfassungsbestimmung) I sind folgende Aufgaben zugewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung der allgemeinen E Inanspruchnahme der Übertragur 31); 2. die Bestimmung der Systemnutzun § 25 EIWOG sowie die I Verrechnungsgrundsätzen bei Lieferungen von elektrischer Energ 3. die Untersagung der Anwend Endverbraucher Anwendung find Verbot oder gegen die guten Sitter 4. die Entscheidungen über Netzzu gemäß § 20 Abs. 2 EIWOG; 5. die Schlichtung von Streitigkeiten EIWOG); 6. die Schlichtung von Streitigke Ausgleichsenergie; 7. die Festlegung des Zuschlags zu Abs. 5.
		<p>§ 29b. (Verfassungsbestimmung) § 1 Bundesgesetzes BGBl: I Nr. ###/2002 tritt n Tag in Kraft</p>